

BVI¹-Position zum geplanten neuen Aufsichtsregime für MiFID-Firmen

Infolge eines Überprüfungsauftrages der EU-Kommission hat die EBA im November 2016 Vorschläge² für ein neues Aufsichtsregime für sogenannte MiFID-Firmen vorgelegt. Betroffen sind alle Nicht-Banken, die vom Anwendungsbereich der europäischen Bankenregulierung (CRD und CRR) erfasst sind. Hierzu zählen Finanzdienstleistungsinstitute sowie Wertpapier- und Derivatehändler. Die Vorschläge beziehen sich auf neue Eigenmittelanforderungen, interne Organisationspflichten und aufsichtsrechtliche Melde- und Transparenzpflichten. Am 3. Juli 2017 hat die EBA ihre Vorschläge weiter konkretisiert und in einer Präsentation³ zusammengefasst. Diese weichen zum Teil erheblich von den ursprünglichen Vorschlägen ab. Inzwischen hat die EU-Kommission angekündigt, die aufsichtsrechtlichen Regeln für MiFID-Firmen aus der Bankenregulierung herauszulösen und in eine unmittelbar geltende EU-Verordnung überführen zu wollen.

I. Anwendungsbereich

Wir unterstützen die Initiative der EU-Kommission, die Pflichten von MiFID-Firmen in einer neuen EU-Verordnung zu regeln. Damit können die aufsichtsrechtlichen Vorgaben für MiFID-Firmen vereinfacht und besser von denen der Banken abgegrenzt werden. Eine neue EU-Verordnung sollte für alle Nichtbanken gelten, die Wertpapierfirma im Sinne der CRR oder Unternehmen mit einer eingeschränkten Erlaubnis zur Erbringung von bestimmten MiFID-Dienstleistungen sind. In Deutschland haben Vermögensverwalter und Anlageberater ohne Zugriff auf Kundengelder/-wertpapiere und ohne Erlaubnis zum Eigenhandel eine solche eingeschränkte Erlaubnis und unterliegen nur eingeschränkten Pflichten im Sinne von § 2 Abs. 8b KWG.

Die nach der OGAW- und AIFM-Richtlinie lizenzierten Verwaltungsgesellschaften dürfen von dieser Verordnung nicht erfasst sein, weil die OGAW- und AIFM-Richtlinie für diese bereits abschließende Regeln vorsehen, auch soweit sie MiFID-relevante Dienst- und Nebendienstleistungen erbringen.

II. Kategorisierung von MiFID-Firmen und neues Aufsichtsregime

Deutschland repräsentiert in der EU den größten Markt von MiFID-Firmen mit einer eingeschränkten Erlaubnis (ca. 600). Für diese gelten bislang unter dem Regelungsregime der CRD/CRR nur die Mindestanforderungen an die Eigenmittelausstattung und Anforderungen für Eigenmittel auf Basis der fixen Kosten. Mit den neuen Vorschlägen der EBA würden für Vermögensverwalter mit einer eingeschränkten Lizenz jedoch neue Pflichten eingeführt werden, die nicht nur zu einer teilweisen Erhöhung der Eigenmittel, sondern auch zu umfangreichen internen Neuorganisationen führen würden.

Die CRR enthält derzeit elf Kategorien von MiFID-Firmen, die je nach aufsichtsrechtlicher Erlaubnis unterschiedlichen aufsichtsrechtlichen Regeln unterliegen. Die EBA schlägt für die Zukunft nur noch drei Kategorien vor:

¹ Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Investmentindustrie. Seine 100 Mitglieder verwalten über 2,9 Billionen Euro in OGAWs, AIFs und Vermögensverwaltungsmandaten.

Mit der Interessenvertretung der Mitglieder engagiert sich der BVI für bessere Rahmenbedingungen für die Investmentanleger. Die Mitgliedsgesellschaften des BVI betreuen direkt oder indirekt das Vermögen von rund 50 Millionen Menschen in rund 21 Millionen Haushalten.

² Abrufbar unter: <https://www.eba.europa.eu/-/eba-seeks-views-on-new-prudential-regime-for-investment-firms>.

³ Abrufbar unter: <https://www.eba.europa.eu/documents/10180/1893297/Presentation+Investment+Firms+-+Public+hearing+3+July+2017.pdf>.



1. Unter die erste Kategorie sollen große und systemrelevante Firmen fallen, für die die Bankenvorschriften vollumfänglich gelten sollen. Was groß und systemrelevant bedeutet, soll erst über Leitlinien oder Level-2-Maßnahmen festgelegt werden. Das erhöht die Unsicherheit, welche Firmen letztlich in diese Kategorie fallen werden.
2. Alle anderen MiFID-Firmen sollen in Kategorie 2 oder 3 fallen, die nur noch anhand von Schwellenwerten abgegrenzt werden. Beispielsweise würden Vermögensverwalter, die künftig mehr als 1,2 Mrd. Euro an Gesamtvermögen (AuM) verwalten oder deren Bilanzsumme größer als 100 Mio. Euro ist oder die mehr als 30 Mio. Euro Bruttoeinnahmen haben, in die Kategorie 2 fallen. Nach bisheriger Einschätzung der BaFin würde dies ca. zehn Prozent der in Deutschland zugelassenen Vermögensverwalter mit eingeschränkter KWG-Lizenz betreffen. Für diese Kategorie-2-Firmen sollen künftig folgende besondere Anforderungen gelten:
 - **Neue Anforderungen an die Eigenmittel:** Hier sollen die Mindesteigenmittel, Eigenmittel auf Basis der fixen Kosten (1/4 der fixen Kosten) und ein neuer kennzahlenbasierter Ansatz miteinander kombiniert werden. Der jeweils höchste ermittelte Wert soll dann als Eigenmittellansatz zugrunde gelegt werden. Die Kennzahlen basieren z. B. auf der Höhe der verwalteten Vermögenswerte (kurz: AuM) oder der Erträge aus der Anlageberatung. Allerdings sind hier noch viele Fragen unklar (z. B. Berücksichtigung von Doppelanrechnungen).
 - **Neue Liquiditätsanforderungen:** Es sollen neue Regeln für das Liquiditätsmanagement einschließlich des Vorhaltens einer Liquiditätsquote geschaffen werden. Ein Drittel der auf Grundlage der fixen Kosten ermittelten Eigenmittel soll in liquide Vermögenswerte investiert sein. Dies sollen nur solche Vermögenswerte gemäß der für Banken entwickelte Listen der hochqualitativen liquiden Assets (HQLA) oder unbelastete Bankguthaben sein. Da Vermögensverwalter ihre Eigenmittel vorwiegend in Bankguthaben, kurzfristige Termingelder und/oder offene Fonds mit kurzfristiger Rückgabemöglichkeit investieren, könnte für diese eine Umschichtung der Eigenmittel notwendig werden. Dies könnte außerdem dazu führen, dass sie ggf. ihre bisherige Erlaubnis auf das Eigengeschäft im Sinne von § 1 Abs. 1a Satz 3 KWG erweitern müssten.
 - **Weitere Pflichten:** Es sollen besondere Berichtspflichten an die Aufsicht über die Solvenz, Eigenmittelzusammensetzung, Berechnung der Eigenmittel, Liquiditätsanforderungen, Konzentrationsrisiken und ggf. weitere Anforderungen auf Grundlage des Geschäftsmodells gelten. Weitere Anforderungen betreffen die interne Organisation im Umgang mit Risiken (insbesondere die Vorgaben an operationelle Risiken gemäß CRD), die Unternehmensführung und Vergütung. Diese Pflichten gelten derzeit nicht für Vermögensverwalter mit einer eingeschränkten Erlaubnis.
3. Firmen, die unterhalb der Schwellenwerte für die Kategorie 2 bleiben, sollen nur „minimale“ Anforderungen erfüllen. Die BaFin schätzt, dass ca. 90 Prozent der in Deutschland zugelassenen Vermögensverwalter mit eingeschränkter Erlaubnis von dieser Regelung erfasst wären. Auch für diese würden die aktuellen Vorschläge der EBA neue Pflichten begründen. Insbesondere sollen die Mindesteigenmittel von bislang 50.000 Euro auf 75.000 Euro angehoben werden. Zusätzlich sollen bestimmte Liquiditätsanforderungen nebst Liquiditätsquote, die Anforderungen an die Unternehmensführung und Zusammensetzung der Leitungsorgane gemäß CRD sowie ein vereinfachtes Reporting an die Aufsicht gelten. Auch hier ist der Pflichtenumfang noch nicht klar.



III. BVI-Position: Sonderregeln für MiFID-Firmen mit eingeschränkter Erlaubnis notwendig

Für MiFID-Firmen mit eingeschränkter Erlaubnis sollte der „status quo“ bewahrt werden. Dies bedeutet, dass eine neue EU-Verordnung für diese weiterhin nur Anforderungen an die Eigenmittel festlegt. Diese sollten auf die Mindesteigenmittel und die Eigenmittel auf Basis der fixen Kosten beschränkt bleiben. Nach vorläufiger Einschätzung würde der neue kennzahlenbasierte Ansatz bei den meisten unserer betroffenen Mitglieder zu einer Erhöhung der aktuellen Eigenmittel führen. Sollte die Kommission die Vorschläge der EBA für einen Eigenmittelansatz auf Basis von Kennzahlen auch für Vermögensverwalter mit einer eingeschränkten Lizenz einführen, sollten die Berechnungsformel sorgfältig geprüft und in jedem Fall zwischen der Verwaltung fremder Fonds auf Basis von Auslagerungsverträgen und individueller Mandate unterschieden werden.

Bei den Liquiditätsanforderungen sollte ein genereller Ansatz verfolgt werden, ohne dass die einzelnen Vermögenswerte vorgegeben werden. Eine allgemeine Regelung könnte beispielsweise so aussehen, dass die Eigenmittel liquide sind und kurzfristig in liquide Mittel umgewandelt werden können und nicht spekulativ sind.

Angesichts der Geschäftsmodelle dieser Firmen und der damit bedingten Risiken halten wir auch eine Ausweitung des übrigen Pflichtenkatalogs für die interne Organisation sowie Melde- und Transparenzpflichten nicht für angemessen und mit dem Proportionalitätsgrundsatz nicht vereinbar. Hierfür besteht auch keine Notwendigkeit, weil bereits die MiFID einen umfangreichen Pflichtenkatalog an internen Organisations- und Verhaltensregeln sowie Melde- und Transparenzpflichten für diese Firmen vorsieht.

Sollten neue Pflichten eingeführt werden, ist eine angemessene Übergangsfrist dringend notwendig.

Darüber hinaus sollte klar geregelt werden, dass die ESMA und nicht die EBA für die Aufsicht dieser Firmen zuständig ist.

IV. Weiteres Verfahren

Die EBA plant, ihre Vorschläge bis September 2017 ohne weitere Konsultation zu finalisieren. Zudem hat die EBA bis zum 3. August 2017 die betroffenen Unternehmen gebeten, Daten für die Jahre 2015 und 2016 an die jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden zu liefern. Anhand dieser Daten will sie eine Auswirkungsstudie erstellen.

Darüber hinaus plant die Europäische Kommission, im November 2017 einen Vorschlag für eine neue EU-Verordnung vorzulegen und hierfür eigene Auswirkungsstudien zu erstellen. Die Kommission hat außerdem bereits mehrere Treffen mit Interessenvertretern durchgeführt, an denen wir uns beteiligt haben.